

holzbaur & partner | Stuttgarter Straße 30 | 70806 Kornwestheim

Firma
Max Mustermann GmbH
Musterstraße 1

12345 Musterstadt

Mandantenbrief Juni 2023

Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023: Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich

Sehr geehrter Mandant,

zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Regelbeitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht. Ein neuer Regierungsentwurf sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor.

Bitte beachten Sie, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen können sich bis zum 01.07.2023 jederzeit ändern. Wenn es allerdings bei den jetzt vorgesehenen Änderung bleibt, dann ist Ihrerseits kurzfristiger Handlungsbedarf erforderlich.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit einem Kind	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder (gilt nur ab dem zweiten Kind; für das erste Kind bleibt der Beitragssatz von 3,40% immer erhalten, unabhängig vom Alter des Kindes).

Notwendige Vorbereitungen für Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023

Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder und deren Alter in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnungsstelle intern oder extern) nachzuweisen, wenn diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind (vgl. § 55 Abs. 3 S. 6 SGB XI neu). Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sollten Sie auch in diesem Fall einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) anfordern.

Falls Sie Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen von unserer Kanzlei erstellen lassen, dann lassen Sie uns zusammen mit dem beigefügten Formular „Nachweis der Elterneigenschaft“ eine Kopie der jeweiligen Nachweisdokumente (z. B. Geburtsurkunde) für alle Ihre betroffenen Arbeitnehmer (vgl. hierzu im nächsten Punkt) zukommen.

Wir würden Sie bitten, uns diese Unterlagen

bis spätestens 30. Juni 2023

zukommen zu lassen, damit wir für die Lohn- und Gehaltsabrechnungen ab Juli 2023 alle benötigten Unterlagen zur Verfügung haben.

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, uns künftig einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert zuzusenden.

Bitte beachten Sie, dass ohne Nachweis der Elterneigenschaft ab 01.07.2023 kein ermäßigter Beitragssatz mehr möglich ist.

Welche Arbeitnehmer sind betroffen?

Sie müssen die Unterlagen zum Nachweis der Elterneigenschaft nicht von allen Ihren Arbeitnehmern anfordern, sondern lediglich von denen, für die eine Reduzierung des Beitragssatzes prinzipiell in Frage kommt.

Nicht abgefragt werden müssen insbesondere folgende Arbeitnehmergruppen:

- sozialversicherungsfreie Mitarbeiter
- Minijobber
- kinderlose Mitarbeiter, sofern Sie dies mit Sicherheit wissen
- Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden, sofern diese aktuell keine Kinder unter 25 Jahren haben (hier gilt generell der Beitragssatz von 3,40%)

Falls Sie darüber hinausgehende Fragen haben sollten, stehen wir Ihnen selbstverständlich wie immer in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Melden Sie sich einfach bei uns zur Vereinbarung eines Termins. Wir beraten Sie gerne.

Beiliegend erhalten Sie noch ein Musterschreiben, das Sie zur Information Ihrer Mitarbeiter verwenden können. Auf Wunsch können wir Ihnen auch gerne die dazugehörige Word-Datei per Email zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Dr. Henning Holzbaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihre Nina Eisel

Diplom-Betriebswirtin
Steuerberaterin

Nachweis über Anzahl und Alter der Kinder erforderlich

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Lohnabrechnung ab 07/2023 berücksichtigt werden kann, sind Sie verpflichtet, uns einen Nachweis in geeigneter Form (z. B. Geburtsurkunde) über die Anzahl der Kinder und deren Alter zukommen zu lassen.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Lassen Sie uns daher auch in diesem Fall einen Nachweis Ihrer Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) zukommen.

Füllen Sie bitte das beigefügte Formular „Nachweis der Elterneigenschaft“ entsprechend aus und legen Sie eine Kopie des Nachweises Ihrer Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) bei. Wir benötigen die Unterlagen bis

spätestens 25. Juni 2023.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber

Firmenname: _____

Adresse: _____

Arbeitnehmer

Vorname: _____

Familienname: _____

Adresse: _____

I. Ich bin kinderlos (bitte ankreuzen, falls zutreffend; anschließend weiter bei III.).

II. Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

1. _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2. _____
Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

5.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

Der Nachweis wird mit folgenden beigefügten Unterlagen erbracht:

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- sonstige beweiskräftige Unterlagen:

III. Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum / Unterschrift des Arbeitnehmers